Vorblatt

Ziel(e)

- Stärkung der Investitionskraft der Länder

Um die unmittelbar coronabedingten Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft abzufedern, hat die Europäische Union die "Aufbau- und Resilienzfazilität" mit einem Volumen von insgesamt 672,5 Mrd. Euro an Darlehen und Zuschüssen zur Unterstützung von Reformen und Investitionen geschaffen.

Gegenüber der Europäischen Union ist der Bund Empfänger der Mittel und verantwortet der Bund die korrekte Mittelverwendung. Da aber auch Investitionen der Bundesländer wesentlich zur Abfederung der coronabedingten Schäden sein werden, sollen mit diesem Bundesgesetz auch die Investitionen der Länder unterstützt werden, und zwar mit einem einmaligen Zweckzuschuss des Bundes in Höhe von 500 Millionen Euro.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder

Der Bund gewährt den Ländern im Jahr 2022 einen einmaligen Zweckzuschuss iHv. 500 Mio. Euro für Investitionen der Länder sowie für Förderungen von Investitionen in den Bereichen grüner Wandel, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen, und in den Bereichen digitaler Wandel, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Pflege und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots und weiters für Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen und des klimaschonenden Verkehrs. Der Zweckzuschuss kann von den Ländern auch für Zweckzuschüsse an Gemeinden für Investitionen der Gemeinden und für Förderungen durch die Gemeinden von Investitionen in diesen Bereichen verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Vorgesehen ist ein einmaliger Zweckzuschuss des Bundes an die Länder iHv. 500 Mio. €. Die länderweisen Anteile der Länder entsprechen den länderweisen Anteilen an ihrem EU-Beitrag.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	-500.000	0	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	500.000	0	0	0	0

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Aus der höheren Investitionskraft der Länder resultieren höhere Wertschöpfungen und positive Beschäftigungseffekte. Ausgehend von den für die Zwecke der WFA getroffenen Annahmen betragen diese in den Jahren 2022 bis 2024 0,06 %, 0,09 % und 0,07 % des BIP.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung: Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz zur Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Unterstützung von Investitionen

Einbringende Stelle: BMF

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2022

Inkrafttreten/ 2022

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien, um budgetäre Spielräume für die Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen." der Untergliederung 44 Finanzausgleich im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Um die unmittelbar coronabedingten Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft abzufedern, hat die Europäische Union die "Aufbau- und Resilienzfazilität" mit einem Volumen von insgesamt 672,5 Mrd. Euro an Darlehen und Zuschüssen zur Unterstützung von Reformen und Investitionen geschaffen.

Gegenüber der Europäischen Union ist der Bund Empfänger der Mittel und verantwortet der Bund die korrekte Mittelverwendung. Da aber auch Investitionen der Bundesländer wesentlich zur Abfederung der coronabedingten Schäden sein werden, sollen mit diesem Bundesgesetz auch die Investitionen der Länder unterstützt werden, und zwar mit einem einmaligen Zweckzuschuss des Bundes in Höhe von 500 Millionen Euro.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Damit Österreich aus der Aufbau- und Resilienzfazilität Mittel beanspruchen kann, sind bestimmte inhaltliche und formale Voraussetzungen einzuhalten, die insbesondere auch periodische Berichterstattungen über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans beinhalten und im Detail in Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, ABl. L 57/17, festgelegt sind. Eine Einbindung der Investitionen in den Ländern in dieses Abrechnungssystem würde den Abwicklungs- und Koordinierungsaufwand vervielfachen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Gemäß § 4 berichten die Länder dem Bund bis 31. Dezember 2024 über die Verwendung der Mittel. Diese Berichte werden die Basis für die interne Evaluierung bilden.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Investitionskraft der Länder

Beschreibung des Ziels:

Den Ländern stehen zusätzliche Mittel für Investitionen sowie für Förderungen von Investitionen in den Bereichen grüner Wandel, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen, und in den Bereichen digitaler Wandel, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Pflege und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots und weiters für Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen und des klimaschonenden Verkehrs zur Verfügung. Diese zusätzlichen Mittel können von den Ländern auch für Zweckzuschüsse an Gemeinden für Investitionen der Gemeinden und für Förderungen durch die Gemeinden von Investitionen in diesen Bereichen verwendet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Als Folge der Corona-Krise sind auch die	Die Länder haben die zusätzlich zur Verfügung
Einnahmen der Länder insb. aus den	stehenden Mittel für Investitionen in den
Ertragsanteilen gesunken, wodurch deren	Bereichen grüner Wandel, die insbesondere zur
finanzielles Potential, Investitionen selbst zu	Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen,
tätigen und Investitionen zu fördern, gesunken ist.	und in den Bereichen digitaler Wandel, Wirtschaft,
	Soziales, Gesundheit, Pflege und Bildung mit
	einem Fokus auf den Ausbau des
	Kinderbetreuungsangebots und weiters für
	Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen und des
	klimaschonenden Verkehrs verwendet.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bund gewährt den Ländern im Jahr 2022 einen einmaligen Zweckzuschuss iHv. 500 Mio. Euro für Investitionen der Länder sowie für Förderungen von Investitionen in den Bereichen grüner Wandel, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen, und in den Bereichen digitaler Wandel, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Pflege und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots und weiters für Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen und des klimaschonenden Verkehrs. Der Zweckzuschuss kann von den Ländern auch für Zweckzuschüsse an Gemeinden für Investitionen der Gemeinden und für Förderungen durch die Gemeinden von Investitionen in diesen Bereichen verwendet werden.

Die länderweisen Anteile der Länder entsprechen den länderweisen Anteilen an ihrem EU-Beitrag.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

|--|

Transferaufwand	500.000	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	500.000	0	0	0	0

Gemäß § 1 Abs. 1 gewährt der Bund den Ländern im Jahr 2022 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 500 Millionen Euro.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Erlöse		500.000	0	0	0	0

Gemäß § 1 Abs. 1 gewährt der Bund den Ländern im Jahr 2022 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 500 Millionen Euro.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf die öffentlichen Investitionen

Der Zweckzuschuss ist für Investitionen der Länder sowie für Förderungen von Investitionen in den Bereichen grüner Wandel, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen, und in den Bereichen digitaler Wandel, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Pflege und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots und weiters für Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen und des klimaschonenden Verkehrs bestimmt. Der Zweckzuschuss kann von den Ländern auch für Zweckzuschüsse an Gemeinden für Investitionen der Gemeinden und für Förderungen durch die Gemeinden von Investitionen in diesen Bereichen verwendet werden.

Die konkrete Verwendung der Mittel hängt somit von den (zukünftigen) Entscheidungen der Länder ab. Im Hinblick darauf, dass somit eine Aussage, für welche konkrete Art von Investitionen die Mittel verwendet werden, nicht möglich ist, wird für Zwecke der WFA davon ausgegangen, dass es sich um "sonstige Investitionen" handelt und dass die Investitionen entsprechend der folgenden Tabelle auf die Jahre 2022 bis 2024 erstrecken.

Veränderung der Nachfrage

in Mio. Euro	2022	2023	2024	2025	2026
Investiti onen Sonstige öffentlic Investitionen h	150,0	200,0	150,0	0,0	0,0
Gesamtinduzierte Nachfrage	150,0	200,0	150,0	0,0	0,0

Unter Verwendung der "WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020" ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2022	2023	2024	2025	2026
Wertschöpfung in Mio. €	188	274	233	50	30

2026

2025

Wertschöpfung in % des BIP	0,06	0,09	0,07	0,02	0,01
Importe *)	57	81	67	12	9
Beschäftigung (in JBV)	2.858	4.200	3.603	819	465

^{*)} Ein Teil der Nachfrage fließt über Importe an das Ausland ab.

Aus der höheren Investitionskraft der Länder resultieren höhere Wertschöpfungen und positive Beschäftigungseffekte. Ausgehend von den für die Zwecke der WFA getroffenen Annahmen betragen diese in den Jahren 2022 bis 2024 0,06 %, 0,09 % und 0,07 % des BIP.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt via Objekt Modell

Unter Verwendung der "WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020" ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende Beschäftigungseffekte:

2024

Quantitative Auswirkung auf die Beschäftigung (in Jahresbeschäftigungsverhältnissen), gerundet

2023

Betroffene	
Personengruppe	2022
unselbständig	2.399
Beschäftigte	

Gesamt	2.858	4.200	3.603	819	465
selbständig Beschäftigte	459	663	558	110	67
mehr Jahre					
davon 50 und	522	794	721	237	164
unter 50 Jahre					
davon 25 bis	1.530	2.235	1.893	384	192
unter 25 Jahre					
davon 15 bis	347	508	431	88	42
Beschäftigte					
unselbständig	2.399	3.537	3.045	709	398

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Tendenziell wird durch die höhere Anzahl unselbständig Beschäftigter auch die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer steigen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen/ zu b	Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag 500.000						
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	44.01.04 Transfers nicht		500.000				
	var.						

Erläuterung der Bedeckung

Für den Zweckzuschuss ist im BFG 2022 im DB 44.01.04 vorgesorgt.

$Laufende\ Auswirkungen-Transferaufwand$

Körperschaft (Angaben in €) 2022			2023		2024		2025		2026		
Bund		5	500.000.000,00								
			2022		2023		2024		2025		2026
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Zweckzuschuss des Bundes an die Länder	Bund	1	500.000.000,0)							

Gemäß § 1 Abs. 1 gewährt der Bund den Ländern im Jahr 2022 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 500 Millionen Euro.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2022	2023	2024	2025	2026
Länder	500.000.000,00				

		2022		2023		2024		2025		2026	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Zweckzuschuss des	Länder	ler 1 500.000.000,0									
Bundes an die Länder			()							

Gemäß § 1 Abs. 1 gewährt der Bund den Ländern im Jahr 2022 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 500 Millionen Euro.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 841241517).